

Die Registrierkarte dient gleichzeitig als

- a) Arbeitsuchenden-Karteikarte,
- b) Mitteilungskarte über Einstellungen,
- c) Mitteilungskarte über Entlassungen,
- d) Zuweisungskarte.

Auf ihr muß vermerkt sein:

- e) Vor- und Zuname,
- f) Geburtstag,
- g) Wohnung,
- h) Beruf,
- i) Einstellungstag oder Tag des Ausscheidens, ausgeübte Tätigkeit,
- k) Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- l) die Nummer des Personalausweises und des Arbeitsbuches.

(9) Meldet ein Betrieb die Einstellung oder das Ausscheiden einer Arbeitskraft, so stellt die Abteilung für Arbeit fest, ob eine Registrierkarte des Benannten in der Beschäftigtenkartei oder in der Kartei der Arbeitsuchenden abgestellt ist. Die jeweils abgestellte Registrierkarte wird ersetzt durch die der Abteilung für Arbeit zugestellte Registrierkarte jüngsten Datums.

(10) Arbeitsuchende unterliegen der Meldepflicht bei der Abteilung für Arbeit. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, so sind sie zur Meldung aufzufordern. Verzieht ein Arbeitsuchender aus dem Bereich einer Abteilung für Arbeit, so hat diese seine Registrierkarte zu entfernen.

(11) Arbeitsbuchpflichtige Arbeitsuchende müssen Veränderungen ihres Wohnsitzes der bisher für sie zuständigen Abteilung für Arbeit bekanntgeben.

(12) Betriebe mit unselbständig Beschäftigten sind verpflichtet, vierteljährlich, erstmalig mit Stichtag 30. September 1951, den Abteilungen für Arbeit den Beschäftigtenstand und die im Berichtszeitraum vorgenommenen Einstellungen und Entlassungen an Hand einer Betriebs-Personalberichtskarte (Muster Anlage 2) bekanntzugeben. Diese Betriebs-Personalberichtskarten sind von den Abteilungen für Arbeit nach Wirtschaftszweigen alphabetisch abzustellen. Veränderungen, die den Abteilungen für Arbeit durch Registrierkarten bekannt werden, sind auf der Betriebs-Personalberichtskarte des zuständigen Betriebes zu vermerken.

(13) Die zuständigen Ministerien der Länder können zur Sicherung der Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften die Einstellung geworbener Arbeitskräfte für bestimmte Berufszweige und Betriebe von der Zustimmung der Abteilung für Arbeit abhängig machen.

§ 4

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. b der VO

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, Arbeitsplätze, die durch eigene Werbung nicht besetzt werden können, den für den Betrieb zuständigen Abteilungen für Arbeit zu melden.

(2) Die Abteilungen für Arbeit unterstützen die Betriebe bei der Werbung von Arbeitskräften durch

- a) öffentlichen Aushang der zu besetzenden Arbeitsplätze,
- b) Aufforderungen an die Arbeitsuchenden, sich zu bewerben,

c) Zuweisung von Personen, die der besonderen Betreuung der Abteilung für Arbeit unterliegen.

(3) Die Abteilungen für Arbeit sind berechtigt, Einweisungen von Arbeitskräften auf Grund der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften (ZVOB1. S. 255) vorzunehmen.

§ 5

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. c der VO

Die Abteilungen für Arbeit haben die Aufstellung des Planes für Berufsausbildung auf Grund des vorhandenen Bedarfs an Fachkräften in den einzelnen Wirtschaftszweigen durch geeignete Vorschläge zu unterstützen und sind für die Unterbringung von Jugendlichen, die vom Nachwuchsplan nicht erfaßt werden, verantwortlich.

§ 6

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. d der VO

Die Abteilungen für Arbeit haben bei der Eingliederung Beschädigter in den Produktionsprozeß die Innehaltung der zum Schutze dieser Personen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

§ 7

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. f der VO

Die Betriebe sind verpflichtet, den Beauftragten der Abteilungen für Arbeit im Rahmen ihres Aufgabengebietes bei der Durchführung von Betriebskontrollen die erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Zu § 3 der VO

Die Sozialversicherung übernimmt ab 31. August 1951 die ihr übertragenen Aufgaben.

§ 9

Zu § 5 der VO

(1) In den Fachministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich sowie den ihnen unterstellten Wirtschaftsorganen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sind die zuständigen Fachgebiete mit der Werbung und der inner- und zwischenbezirklichen Lenkung von Arbeitskräften und den damit verbundenen Aufgaben zu beauftragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich haben diesen Fachgebieten die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Sie sind verpflichtet, diese mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.

§ 10

Zu § 6 Ziffer 1 der VO

Anträge sind mit entsprechender Begründung an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

Inkrafttreten

§ ^

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1951

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister